

BVGer D-1780/2012 vom 16. Dezember 2013

Bundesverwaltungsgericht, 2013-12-16, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-1780_2012

FR: TAF D-1780/2012 du 16 décembre 2013

IT: TAF D-1780/2012 del 16 dicembre 2013

Regeste

Asyl und Wegweisung

Erwägungen

E. 1.1

Das Bundesverwaltungsgericht entscheidet gemäss Art. 105 AsylG endgültig über Beschwerden gegen Verfügungen des BFM auf dem Gebiet des Asyls, ausser bei Vorliegen eines Auslieferungsersuchens des Staates, vor welchem die beschwerdeführende Person Schutz sucht (Art. 83 Bst. d Ziff. 1 des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 [BGG, SR 173.110]); eine solche Ausnahme liegt gemäss aktueller Aktenlage nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist ausserdem zuständig für die Revision von Urteilen, die es in seiner Funktion als Beschwerdeinstanz gefällt hat (vgl. BVGE 2007/21 E. 2.1 S. 242).

E. 1.2

Mit dem ausserordentlichen Rechtsmittel der Revision wird die Unabänderlichkeit und Massgeblichkeit eines rechtskräftigen Beschwerdeentscheides angefochten, im Hinblick darauf, dass die Rechtskraft beseitigt wird und über die Sache neu entschieden werden kann (vgl. Pierre Tschannen/Ulrich Zimmerli, Allgemeines Verwaltungsrecht, 3. Aufl. Bern 2009, § 31 Rz 24 f., S. 289).

E. 1.3

Gemäss Art. 45 des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (VGG, SR 173.32) gelten für die Revision von Urteilen des Bundesverwaltungsgerichts die Art. 121 - 128 BGG sinngemäss. Bezüglich Inhalt, Form und Ergänzung des Revisionsgesuches gelangt Art. 67 Abs. 3 VwVG zur Anwendung (Art. 47 VGG).

E. 1.4

In der Begründung eines Gesuchs um Revision eines Beschwerdeentscheides des Bundesverwaltungsgericht ist insbesondere der angerufene Revisionsgrund (Art. 121 - 123) anzugeben und die Rechtzeitigkeit des Begehrens nach den Bestimmungen von Art. 124 BGG darzutun (Art. 67 Abs. 3 VwVG).

E. 2.1

Der Gesuchsteller macht in der Begründung seiner Revisionseingabe den Revisionsgrund des nachträglichen Erfahrens erheblicher Tatsachen und des nachträglichen Auffindens entscheidender Beweismittel im Sinne von Art. 123 Abs. 2 Bst. a BGG (so genannte unechte Noven) geltend und zeigt daneben spezifisch die Rechtzeitigkeit des Revisionsbegehrens auf, womit dieses hinreichend begründet ist.

E. 2.2

Sein Revisionsgesuch erfüllt auch die übrigen formellen Anforderungen an dieses Rechtsmittel (Art. 52 Abs. 1 VwVG i.V.m Art. 67 Abs. 3 VwVG) und wurde innerhalb der gesetzlichen Eingabefrist (Art. 124 Abs. 1 Bst. d BGG) anhängig gemacht. Er hat zudem ein schutzwürdiges Interesse an der Aufhebung oder Änderung des abweisenden Beschwerdeurteils vom 2. November 2011 und ist zur Einreichung eines darauf bezogenen Revisionsgesuches legitimiert. Auf das Revisionsgesuch ist deshalb einzutreten und im Folgenden ist zu prüfen, ob dieses auch begründet ist.

E. 3.1

Der Gesuchsteller macht vorliegend geltend, nachträglich entscheidende Tatsachen und Beweismittel im Sinne von Art. 123 Abs. 2 Bst. a BGG vorbringen zu können. Konkret führt er aus, das revisionsweise angefochtene Urteil vom 2. November 2011 stütze sich in entscheidrelevanter Weise darauf, dass das gegen ihn im Heimatstaat angehobene Strafverfahren wegen angeblicher Mitgliedschaft bei der MKP sowie wegen Tötung und Körperverletzung rechtsstaatlich legitim sei, da davon ausgegangen werden könne, dass die in einem solchen Verfahren eingeleiteten strafrechtlichen Massnahmen von den Behörden jeweils im Rahmen eines rechtsstaatlich korrekten Verfahrens geführt würden. Dieser Schluss werde durch die nunmehr auf Revisionsebene eingereichten Beweismittel massgeblich erschüttert. Er reichte folgende Beweismittel zu den Akten: · gutachterlicher Bericht von Helmut Oberdiek vom 22. März 2012, mitsamt 122 Seiten Strafakten in Kopie (Befehl des Staatssicherheitsgerichts [SSG] B. _____ an das "Büro des Ergreifens" vom 11. Januar 2010 [Dokument 1], Befehl des SSG B. _____ vom 10. Januar 2010 zum Ergreifen des Gesuchstellers [Dokument 2], Protokoll des SSG B. _____ betreffend der dem Justizministerium gewährten Akteneinsicht vom 13. April 2011 [Dokument 3], Anklageschrift des SSG B. _____ vom (Datum) 2004 [Dokument 4], Sitzungsprotokoll des SSG B. _____ vom (Datum) 2011 [Dokument 5], "aleyheifadeler...pdf"; Zeugenaussagen, Anfragen zur Amtshilfe und Schreiben diverser Gerichte [Datei 1], "iddianame...pdf"; Kopie der Anklageschrift mit Zwischenbeschluss des SSG B. _____ vom (Datum) 2004 und Gerichtsprotokoll vom 21. Juli 2011 [Datei 2], "olay seri...pdf"; Schreiben der Gendarmerie, Ortsbesichtigung und Laborbericht, Autopsie-Bericht betreffend das Opfer E. _____, Skizze des Tatorts [Datei 3], Bericht der Kommandantur der Gendarmerie in F. _____ vom August 2004 [Dokument 6], Ballistik-Expertise des kriminalistischen Labors der Gendarmerie G. _____ vom 31. August 2004 [Dokument 7], Urteilsbegründung des SSG B. _____ vom 22. März 2011 in Sachen des Mitangeklagten H. _____ [Dokument 8], · Schreiben von I. _____ und J. _____, Onex, vom 20. März 2012 mit Kopien der Identitätskarte bzw. der Niederlassungsbewilligung, · Schreiben von K. _____, Wetzikon, vom 22. März 2012 mit Übersetzung sowie Kopie des N-Ausweises, · Schreiben von L. _____, Biel, vom 22. März 2012 sowie Kopie der Niederlassungsbewilligung, · Schreiben der Rechtsanwältin M. _____, Türkei, vom 23. März 2012 mit Übersetzung, · Familienregisterauszug der Familie N. _____ vom 22. März 2012 mit Kopien der Identitätskarten von Vater, Mutter, Schwester und Bruder sowie zwei Fotos, · Schreiben des Inselspitals Bern vom 29. März 2012, · Schreiben von Amnesty International datierend vom 3. April 2012 betreffend die Situation des Gesuchstellers.

E. 3.2

Im Einzelnen trägt der Gesuchsteller vor, der zusammenfassende Aktensichtungsbericht mit gutachterlichen Schlussfolgerungen von Helmut Oberdiek beziehe sich auf die eingereichten 122-seitigen Aktenstücke betreffend das gegen ihn angehobene

Strafverfahren. Die Akten seien zum Teil bereits im ordentlichen Verfahren eingereicht worden. Erstmals eingereicht werden könne jedoch unter anderem das gegen den im Strafverfahren Mitangeklagten H._____ ergangene Urteil des SSG B._____ vom 22. März 2011, in welchem dieser zu einer lebenslangen Haftstrafe verurteilt worden sei. Aus den richterlichen Erwägungen ergebe sich deutlich die Illegitimität des Strafverfahrens.

E. 3.3

Helmut Oberdiek habe die entsprechenden Dokumente auszugsweise übersetzt und das Strafverfahren insgesamt begutachtet. Aus dessen Übersetzung und Expertise ergebe sich, dass die Belastungszeugen, bei welchen es sich vorwiegend um die Opferfamilie handelt, in hohem Masse widersprüchliche, zunehmend aggravierende und teilweise nachweislich falsche Belastungsaussagen gemacht hätten. Das Gericht sei fragwürdigen Aussagen von Angehörigen des Opfers gefolgt, dies obwohl der Sohn des Opfers E._____ seinerseits vermutlich an der Erschiessung des Vaters von H._____ beteiligt gewesen sei. Gemäss Zeugenaussage der Arbeitgeberin von H._____ vor Gericht, habe dieser an seinem Arbeitsplatz in Istanbul im Juli 2004 nie länger als zwei Tage gefehlt. Um die Verurteilung zu rechtfertigen, seien zwei von drei Richtern jedoch in den Urteilsabwägungen der theoretischen Möglichkeit gefolgt, dass H._____ sich am Freitagabend mit dem Bus nach F._____ begeben habe, dort am Samstag angekommen sei, mit einem schnellen Transportmittel bis Mitternacht zum Tatort gelangt sei (Hochweide in den Bergen, etwa 100 Km von F._____) und am nächsten Tag mit einem Flug von O._____ nach Istanbul zurückgekehrt sein könne. Das Gericht habe mit diesen Urteilsabwägungen die Bereitschaft gezeigt, einen Schuldspruch entgegen dem Grundsatz "in dubio pro reo" zu fällen. Obwohl der Gesuchsteller mit der Familie P._____ nicht verwandt sei, bestehe keine Gewähr dafür, dass die Belastungszeugen aus dem Kreis der Opferfamilie ihn nicht ebenfalls durch Fotoidentifikationen zu Unrecht als Mitbeteiligten bezeichnen würden, wie sie dies auch bei dem ehemals Mitangeklagten Rechtsanwalt Q._____ getan hätten. Dieser habe nachweisen können, dass er sich zur Tatzeit in Deutschland aufgehalten habe und sei aus der Haft entlassen worden. Da sich der Gesuchsteller zum Tatzeitpunkt in den Bergen aufgehalten habe, sei zu bezweifeln, dass er in der Lage wäre, beim Strafgericht Entlastungsbeweise zu erbringen. Von Interesse sei in diesem Zusammenhang auch die eingereichte Liste der Gendarmerie in F._____ vom August 2004, welche 16 Namen von Personen enthalte, die verdächtigt würden, der MKP anzugehören oder angehört zu haben und in den ländlichen Gebieten des Kreises R._____ aktiv zu sein. Auf der Liste sei der Gesuchsteller als Mitglied der Guerilla (TIKKO) aufgeführt (Dokument 6).

E. 3.4

Eingereicht würden sodann mehrere Schreiben der ehemaligen Weggefährten K._____, L._____ sowie I._____ und J._____, welche alle in der Schweiz leben würden und bestätigen könnten, dass der Gesuchsteller mit der ihm zur Last gelegten Tat nichts zu tun habe. Die Schreiben datieren vom 20. und 22. März 2012. Der Gesuchsteller machte diesbezüglich geltend, der Kontakt zu den genannten Personen sei erst nach dem Abschluss des ordentlichen Asylverfahrens entstanden, nachdem er angesichts der drohenden Überstellung in den Heimatstaat die MKP zwecks Beweismittelbeschaffung wieder kontaktiert und von der Anwesenheit dieser Personen in der Schweiz erfahren habe. Bei den Brüdern I._____ und J._____ handle es sich um Mitangeklagte im zur Rede stehenden Strafverfahren gegen den Gesuchsteller. Bei J._____, welcher sich seit März 2003 in der Schweiz aufhalte und anerkannter Flüchtling sei, solle es sich laut Anklage gar um den

Todesschützen handeln. Dessen Bruder I. _____ lebe seit dem Jahr 2001 in der Schweiz und sei Schweizer Bürger. Die Brüder hätten den Heimatstaat seit ihrer Ausreise nicht mehr besucht. Die gegen sie erhobene Anklage zeige auf, dass das Verfahren nicht rechtsstaatlich verlaufe. Bei dem mit Urteil vom 22. März 2011 verurteilten H. _____ handle es sich um den Bruder der beiden Genannten.

E. 3.5

Mit eingereichten Identitätsdokumenten der Familienmitglieder sowie den Familienfotos solle sodann die Identität des Gesuchstellers nachgewiesen werden, welche im ordentlichen Verfahren zwar nicht in Zweifel gezogen worden sei, jedoch im Rahmen des ersten Revisionsverfahrens, wie man der Zwischenverfügung vom 5. Dezember 2011 entnehmen könne.

E. 4.1

Gemäss Art. 123 Abs. 2 Bst. a BGG kann die Revision eines Urteils in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten verlangt werden, wenn die ersuchende Partei nachträglich erhebliche Tatsachen erfährt oder entscheidende Beweismittel auffindet, die sie im früheren Verfahren nicht beibringen konnte, unter Ausschluss der Tatsachen und Beweismittel, die erst nach dem Entscheid entstanden sind. Ausgeschlossen ist mithin die revisionsrechtliche Geltendmachung von Beweismitteln, welche zeitlich erst nach dem angefochtenen Entscheid entstanden sind (vgl. auch Urteil des Bundesverwaltungsgericht E-3913/2009 vom 5. Juni 2013).

E. 4.2

Das vom Gesuchsteller eingereichte Gutachten des Türkeiexperten Helmut Oberdiek sowie der Bericht von Amnesty International datieren ebenso wie die vom Gesuchsteller eingereichten Bestätigungsschreiben ehemaliger Weggefährten allesamt vom März/April 2012. Diese Beweismittel können im Revisionsverfahren daher nicht berücksichtigt werden (vgl. E-3913/2009 E. 3.3 ff.).

E. 4.3

Hingegen reichte der Gesuchsteller im Revisionsverfahren unter anderem erstmals ein Urteil des Strafgerichts B. _____ vom 22. März 2011 betreffend den ehemaligen Mitangeklagten H. _____ ein. Dieses Urteil hat im Zeitpunkt des Abschlusses des ordentlichen Verfahrens (2. November 2011) bereits bestanden und ist damit revisionsrechtlich relevant. Das Urteil liegt in türkischer Sprache vor und wurde auszugsweise im Bericht von Helmut Oberdiek übersetzt (vgl. Beilage 3 S. 5 - 9). Den Schlussfolgerungen im Bericht kann zwar im vorliegenden Revisionsverfahren keine Relevanz zukommen, da das Gutachten im März 2012 erstellt wurde und mithin - wie bereits festgestellt - revisionsrechtlich nicht geltend gemacht werden kann. Auf die im Gutachten aufgeführten Übersetzungen des Strafurteils vom 22. März 2011 kann gleichwohl zurückgegriffen werden, da es dem Gesuchsteller im Rahmen seiner Mitwirkungspflicht sogar obliegt, fremdsprachige Beweismittel übersetzt in eine Amtssprache einzureichen (Art. 8 Abs. 2 AsylG).

E. 4.4

Gemäss Art. 123 Abs. 2 Bst. a BGG muss es sich bei den im Revisionsbegehren geltend gemachten Beweismitteln um "entscheidende Beweismittel" handeln. Diese Erheblichkeit ist zu bejahen, wenn sie entweder die neu erfahrenen erheblichen Tatsachen belegen oder

geeignet sind, dem Beweis von Tatsachen zu dienen, die zwar im früheren Verfahren bekannt gewesen, aber zum Nachteil der gesuchstellenden Partei unbewiesen geblieben sind. Das vorgebrachte Beweismittel muss für die Tatbestandsermittlung von Belang sein es genügt nicht, wenn es lediglich zu einer neuen Würdigung der bei der Erstbeurteilung bereits bekannten Tatsachen führen soll (ANDRÉ MOSER/MICHAEL BEUSCH/LORENZ KNEUBÜHLER, Prozessieren vor dem Bundesverwaltungsgericht, Handbücher für die Anwaltspraxis, Band X, Basel 2008, Rz. 5.48, S. 250).

E. 4.4.1

Prozessgegenstand des früheren - mit dem Urteil vom 2. November 2011 rechtskräftig abgeschlossenen - Verfahrens bildete die Frage, ob der Gesuchsteller eine im Heimatstaat drohende flüchtlingsrelevante illegitime Strafverfolgung glaubhaft machen kann. Gemäss Praxis des Bundesverwaltungsgerichts bildet die Flucht vor einer Strafverfolgung per se keinen Grund für die Anerkennung als Flüchtling. Ausnahmsweise kann aber die Durchführung eines Strafverfahrens eine Verfolgung im asylrechtlichen Sinne darstellen. Dies trifft unter anderem dann zu, wenn einer Person eine gemeinrechtliche Tat untergeschoben wird, um sie wegen ihrer äusseren oder inneren Merkmale, namentlich ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder ihrer politischen Anschauungen zu verfolgen, oder wenn die Situation eines Täters, der ein gemeinrechtliches Delikt tatsächlich begangen hat, aus einem solchen Motiv in bedeutender Weise erschwert wird. Eine solche Erschwerung der Lage (sog. Politmalus) ist insbesondere dann anzunehmen, wenn deswegen eine unverhältnismässig hohe Strafe ausgefällt wird (sog. Malus im absoluten Sinne), wenn das Strafverfahren rechtsstaatlichen Ansprüchen klarerweise nicht zu genügen vermag oder wenn der asylsuchenden Person in Form der Strafe oder im Rahmen der Strafverbüsung eine Verletzung fundamentaler Menschenrechte, insbesondere Folter droht (vgl. BVGE 2011/10 E. 4.3 S.127 f. mit weiteren Hinweisen).

E. 4.4.2

Die auszugsweisen Übersetzungen des Urteils des Strafgerichts B. _____ vom 22. März 2011 in Sachen H. _____ widerspiegeln insgesamt eine auf eine fragile und widersprüchliche Beweislage gestützte Verurteilung des Mitangeklagten H. _____ (Urteil S. 4 ff., Übersetzung Oberdiek Beilage 3 S. 5 ff.). So wird daraus deutlich, dass sich die Zeugen bezüglich der angeblichen Tatbeteiligten mehrfach widersprochen haben und ihre Aussagen bezüglich der Anzahl der Schützen nicht mit den wissenschaftlichen Erkenntnissen übereinstimmen. Verschiedene angeblich Beteiligte vermochten nachzuweisen sich zum Tatzeitpunkt im Ausland aufgehalten zu haben. Der Angeklagt selber konnte nachweisen, dass er zum Tatzeitpunkt in Istanbul einer Arbeit nachging und eine Reise zum Tatort und zurück zwischen Freitagabend und Montag kaum zu bewerkstelligen ist. Dennoch kommt das Gericht allein aufgrund der Zeugenaussagen zu der Entscheidung, den Angeklagten zu lebenslanger Haft zu verurteilen. Das eingereichte Strafurteil ist demnach grundsätzlich geeignet, eine illegitime Strafverfolgung des Gesuchstellers im Heimatstaat zu untermauern, widerspiegelt es doch die Verletzung von rudimentären Verfahrensgrundsätzen in diesem Strafverfahren. Zwar betrifft dieses Urteil den Gesuchsteller nicht persönlich sondern einen Mitangeklagten. Gleichwohl ist das Urteil geeignet, die ursprünglich angenommene Rechtskonformität des Verfahrens grundsätzlich in Frage zu stellen, zumal sich die Gefahr einer illegitimen Strafverfolgung überdies durch den Umstand akzentuieren könnte, dass der Gesuchsteller als vermeintliches Mitglied des

Guerillaarms der MKP (TIKKO) auf der ebenfalls zu den Akten gereichten Liste der Gendarmerie F. _____ aus dem Jahr 2004 (Dokument 6) aufgeführt ist.

E. 4.5

Bezüglich der Rechtskonformität des angehobenen Strafverfahrens vermag der Gesuchsteller schliesslich auch neue Tatsachen im Zusammenhang mit J. _____ geltend zu machen. Bei diesem handelt es sich im fraglichen Strafprozess ebenfalls um einen Mitangeklagten. Gemäss den vorliegenden Strafakten aus der Türkei wird ihm gestützt auf verschiedene Zeugenaussagen vorgeworfen, im Mordfall vom Juli 2004 der Todesschütze gewesen zu sein. Nachdem sich jedoch J. _____ erwiesenermassen bereits seit März 2003 in der Schweiz aufhält - ihm wurde im Jahre 2005 die Flüchtlingseigenschaft zuerkannt -, ist eine Beteiligung an den ihm vorgeworfenen Straftaten nahezu unmöglich. Selbst wenn das Verfahren gegen J. _____ noch nicht abgeschlossen wurde, sind diese Umstände zweifellos geeignet, die Grundlagen des angehobenen Strafverfahrens insgesamt in Frage zu stellen.

E. 4.6

Die Revision gestützt auf Art. 123 Abs. 2 Bst. a BGG dient nicht dazu, bisherige Unterlassungen in der Beweisführung wieder gutzumachen. (vgl. auch Art. 46 VGG). Die gesuchstellende Person durfte mithin in Bezug auf die im Revisionsverfahren eingereichten Beweismittel nicht in der Lage gewesen sein, diese bereits im ordentlichen Verfahren beizubringen.

E. 4.6.1

Der Gesuchsteller macht in diesem Zusammenhang geltend, es sei nicht möglich gewesen, die entsprechenden Gerichtsunterlagen bereits während des ordentlichen Verfahrens beizubringen, zumal er zu den Mitangeklagten erst im Januar 2012 unter Vermittlung von Vertrauensleuten der MKP Kontakt gefunden habe. Die Akten hätten sodann erst durch die Nachfolgeanwältin M. _____ in die Schweiz geschickt werden können, was von dieser auch im Schreiben vom 23. März 2012 (Beilage 7) bestätigt wird (Revisionseingabe S. 2f.). Es stellt sich demnach die Frage, ob vom Gesuchsteller hätte verlangt werden können, dass er bereits im ordentlichen Verfahren Kontakte zu anderen Mitangeklagten aufnimmt, um die geltend gemachte Illegitimität der Verfolgung aufzuzeigen.

E. 4.6.2

Das in Rede stehende Strafverfahren betrifft 23 Mitangeklagte, deren Verfahren offensichtlich unabhängig voneinander geführt werden. Der Gesuchsteller hat im ordentlichen Verfahren die seine Person betreffenden wesentlichen Strafakten, insbesondere die seine Person betreffende Anklageschrift sowie die in der Folge ergangenen Festnahmebefehle zu den Akten gereicht. Es kann im Rahmen der dem Gesuchsteller obliegenden Mitwirkungspflicht denn auch nicht erwartet werden, sämtliche der 23 parallel laufenden Strafverfahren im Heimatstaat zu überblicken, zumal er das gegen ihn eröffnete Verfahren gestützt auf die Praxis des Bundesverwaltungsgerichts als ausreichend relevant für seine Fluchtgründe gehalten haben dürfte. Schliesslich ist anzumerken, dass das Beschwerdeverfahren in nur wenigen Tagen nach Beschwerdeerhebung abgeschlossen wurde, was das Nachreichen von neuen Beweismitteln ebenfalls erschwerte.

E. 4.6.3

Dass der Gesuchsteller erst nach Abschluss des ordentlichen Verfahrens versucht hat, Kontakte zu anderen Mitangeklagten aufzubauen, kann ihm aufgrund der gesamten Umstände demnach nicht als prozessuale Sorgfaltspflichtverletzung vorgeworfen werden. Das neu eingereichte Beweismittel und die neuen Tatsachen können daher nicht als verspätet geltend gemacht qualifiziert werden.

E. 4.7

Zusammenfassend ist daher festzustellen, dass das vom Gesuchsteller im Revisionsverfahren eingereichte Urteil des Strafgerichts B. _____ betreffen den Mitangeklagten H. _____ als revisionsrechtlich erheblich und neu zu erachten ist. Dies gilt auch in Bezug auf die anscheinend zu Unrecht erhobenen Vorwürfe gegen J. _____. Aufgrund dieser Erwägungen ist das Revisionsbegehren gutzuheissen und das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts D-5815/2011 vom 2. November 2011 aufzuheben. Das diesbezügliche Beschwerdeverfahren ist wieder aufzunehmen (vgl. Art. 128 Abs. 1 BGG).

E. 5.1

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind keine Verfahrenskosten zu erheben (Art. 63 Abs. 1 und Art. 68 Abs. 2 VwVG).

E. 5.2

Dem Gesuchsteller ist in Anwendung von Art. 68 Abs. 2 VwVG i.V.m. Art. 64 Abs. 1 VwVG eine Parteientschädigung für die notwendigen Vertretungskosten zuzusprechen (vgl. Art. 7 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). Der Rechtsvertreter des Gesuchstellers reichte keine Kostennote ein. Auf die Nachforderung einer solchen wird jedoch verzichtet (Art. 14 Abs. 2 VGKE), weil im vorliegenden Verfahren der Aufwand des Schriftenwechsels zuverlässig abgeschätzt werden kann. Gestützt auf die in Betracht zu ziehenden Bemessungsfaktoren (Art. 9 - 13 VGKE) wird die Parteientschädigung auf Fr. 2'000.- (inkl. Auslagen und Mehrwertsteuer) festgesetzt. (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.